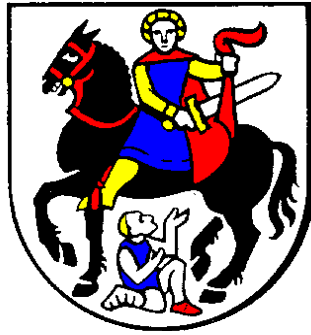


Gemeinde Medel/Lucmagn



Tourismusgesetz der Gemeinde Medel/Lucmagn

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe	3
Art. 3	Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 4	Begriffe	3
II.	Gästetaxen	4
Art. 5	Subjekt der Gästetaxe	4
Art. 6	Befreiung und Ermässigung	4
Art. 7	Ausnahmen	4
Art. 8	Objekt der Gästetaxe	5
Art. 9	Bemessung nach Übernachtung und obligatorische Jahrespauschale	5
III.	Tourismustaxen	6
Art. 10	Subjekt der Tourismustaxen	6
Art. 11	Objekt der Tourismustaxen	6
Art. 12	Ausnahmen von der Abgabepflicht	6
Art. 13	Bemessung der Tourismustaxe	7
IV.	Gemeindebeiträge	8
Art. 14	Gemeindebeiträge	8
V.	Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 15	Meldepflicht	8
Art. 16	Taxansätze und deren Bekanntmachung	8
Art. 17	Grundsätze für Anpassungen	9
Art. 18	Kontrolle / Auskunftspflicht	9
Art. 19	Vollzug und Verwaltung	9
Art. 20	Ermessensveranlagung	10
Art. 21	Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	10
Art. 22	Widerhandlungen	10
Art. 23	Rechtsmittel	11
Art. 24	Subsidiäres Recht	11
Art. 25	Verfahrens- und Kostenregelungen	11
Art. 26	Ausführungsbestimmungen	12
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
Art. 27	Aufhebung	12
Art. 28	Genehmigung und Inkraftsetzung	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Medel/Lucmagn erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.

Art. 2 Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe

¹Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können.

²Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 4 Begriffe

Im vorliegenden Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Medel/Lucmagn übernachtet und dort nicht primär steuerpflichtig ist;
- b) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- c) Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet, welche von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht primär steuerpflichtig sind;
- d) Als Ferienwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an nicht ortsansässige Mieter (d.h. die keinen Wohnsitz gemäss ZGB in der Gemeinde haben) vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat;

- e) Dauervermietete Ferienwohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden; diesen gleichgestellt sind in den weiteren Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Familienangehörige oder andere Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde unentgeltlich zum Gebrauch überlassen werden.

II. Gästetaxe

Art. 5 Subjekt der Gästetaxe

¹Eine Gästetaxe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen.

²Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl die Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Gästetaxe.

Art. 6 Befreiung und Ermässigung

Von der Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- b) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Medel/Lucmagn übernachten;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen.

Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen und/oder auf Antrag der Tourismuskommission oder der Tourismusorganisation hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und/oder wichtige Gründe (z.B.

Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorhanden sind.

Art. 8 Objekt der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes erhoben.

Art. 9 Bemessung nach Übernachtung und obligatorische Jahrespauschale

a) nach Übernachtung

¹Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung Fr. 2.50 bis Fr. 5.00.

²Die bei Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:

Hotels, pro Zimmer	Fr. 200.00	bis	Fr. 300.00
Ferienwohnungen, bis 2 Zimmer	Fr. 90.00	bis	Fr. 140.00
Ferienwohnungen, mehr als 2 Zimmer	Fr. 120.00	bis	Fr. 180.00
Maiensässhütten, pauschal	Fr. 90.00	bis	Fr. 140.00
Gruppenunterkünfte, pro Schlafplatz	Fr. 20.00	bis	Fr. 30.00
Campingplätze, pro Tag und Person	Fr. 2.50	bis	Fr. 5.00
Privatzimmer mit/ohne Frühstück, pro Zimmer	Fr. 125.00	bis	Fr. 175.00

b) Obligatorische Jahrespauschalen

¹Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

²Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten alle nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

³Die obligatorische Jahrespauschale setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einer Grundtaxe pro Wohnung und Jahr Fr. 200.00 bis Fr. 300.00
- b) einer Grundtaxe pro Maiensässhütte und Jahr Fr. 90.00 bis Fr. 140.00

⁴Wird eine solche Ferienwohnung auch kommerziell vermietet, ist die Jahrespauschale nach Übernachtung gemäss Art. 9 lit. a) Abs. 2 nicht geschuldet. Zusätzlich ist jedoch die Tourismustaxe gemäss Art. 13 geschuldet.

III. Tourismustaxen

Art. 10 Subjekt der Tourismustaxen

Eine Tourismustaxe zu entrichten haben:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Privatzimmer mit/ohne Frühstück, Berghäuser (z.B. SAC Hütten), Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;
- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergleichen; ebneso von Maiensässen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art;
- d) natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätte und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) alle Landwirtschaftsbetriebe und die Alpgenossenschaften mit Direktverkauf.

Art. 11 Objekt der Tourismustaxe

¹Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

²Der Beitrag zur Tourismusförderungsabgabe wird gemäss Art. 13 einkassiert. Der Beitrag gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. b) setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag für die durchschnittliche Anzahl Angestellte während eines Jahres inklusive Eigentümer und Familienmitglieder zusammen.

Der Jahresdurchschnitt wird mit der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{\text{Person} \times \text{monatliche Beschäftigung}}{12}$$

Art. 12 Ausnahmen von der Abgabepflicht

a) bestimmte Betriebe

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit:

- die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe (z.B. Sägerei) mit Erwerbscharakter;

- Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- Ortsvereine, hauptsächlich solche mit kulturellen und sportlichen Absichten, mit Ausnahme der gewinnorientierten Bereiche;
- Museen, solange sie keinen Eintritt verlangen;
- öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen.

b) im Einzelfall

¹Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag hin die Tourismustaxe ganz oder teilweise erlassen.

²Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Betriebs.

Art. 13 Bemessung der Tourismustaxe

¹Alle Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von Fr. 50.00 bis Fr. 75.00.

²Der zusätzliche variable Teil der Tourismustaxe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) für Beherberger gemäss Art. 10 lit. a) und b)

Hotels und Pensionen mit und ohne Restauration

pro Zimmer	Fr. 30.00	bis	Fr. 45.00
------------	-----------	-----	-----------

Ferienwohnungen, Ferienhäuser und private Zimmer bis 2 Zimmer	Fr. 50.00	bis	Fr. 75.00
--	-----------	-----	-----------

Ferienwohnungen, Ferienhäuser und private Zimmer mehr als 2 Zimmer	Fr. 80.00	bis	Fr. 120.00
---	-----------	-----	------------

Maiensässehütten, pro Hütte	Fr. 30.00	bis	Fr. 45.00
-----------------------------	-----------	-----	-----------

Gruppenunterkünfte, pro Schlafplatz	Fr. 15.00	bis	Fr. 25.00
-------------------------------------	-----------	-----	-----------

Privatzimmer mit/ohne Frühstück, pro Zimmer	Fr. 30.00	bis	Fr. 45.00
---	-----------	-----	-----------

Berghütten (SAC), pro Platz	Fr. 15.00	bis	Fr. 25.00
-----------------------------	-----------	-----	-----------

Campingplätze, pro Schlafplatz/Stellplatz	Fr. 30.00	bis	Fr. 45.00
---	-----------	-----	-----------

b) übrige Pflichtige gemäss Art. 10 müssen die Taxe wie folgt bezahlen:

Kategorie 1

Alle Landwirtschaftsbetriebe und die Alpgenossenschaften mit Direktverkauf:

Beitrag gemäss Beschäftigung:

- | | | | |
|---|------------|-----|------------|
| - bis 3 Standartarbeitskräfte (SAK) | Fr. 40.00 | bis | Fr. 60.00 |
| - grösser als 3 Standartarbeitskräfte (SAK) | Fr. 140.00 | bis | Fr. 210.00 |

Kategorie 2

Produktionsbetrieb, Handel, Handwerk, Restauration und Dienste jeglicher Art:

Beitrag gemäss Beschäftigung:

- | | | | |
|------------------------------|------------|-----|------------|
| - bis 300% Anstellungen | Fr. 50.00 | bis | Fr. 75.00 |
| - mehr als 300% Anstellungen | Fr. 140.00 | bis | Fr. 210.00 |

³Für Lehrlinge und Praktikanten ist keine Tourismustaxe zu bezahlen.

⁴Die Zuteilung erfolgt vom Gemeindevorstand. Ebenso werden nicht erwähnte Betriebe vom Gemeindevorstand klassifiziert.

IV. Gemeindebeiträge

Art. 14 Gemeindebeiträge

¹Die Gemeinde bezahlt für die Tourismusförderung einen jährlichen minimalen Beitrag von Fr. 15'000.—.

²Aus der Nutzungsgebühr für das Val Cristallina wird jährlich ein Beitrag von Fr. 5'000.— bezahlt.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 Meldepflicht

Gästetaxenpflichtige gemäss Art. 5 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 9 lit. a) und b) in diesem Gesetz haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Art. 16 Taxansätze und deren Bekanntmachung

¹Im Rahmen dieses Gesetzes setzt der Gemeindevorstand die Höhe der Grundtaxen und der Abgaben pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz in der Ausführungsbestimmung fest.

²Die obligatorischen Jahrespauschalen für die Gästetaxe beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

³Anpassungen der Ansätze sind 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 17 Grundsätze für Anpassungen

Eine Anpassung der Ansätze der Tourismustaxe soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.

Art. 18 Kontrolle / Auskunftspflicht

¹Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gäste- und Tourismustaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

²Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

³Die Veranlagungsbehörde bezeichnet vor allem zur Kontrolle der Tourismustaxe die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 19 Vollzug und Verwaltung

¹Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

²Der Gemeindevorstand kann einer Tourismuskommission die Befugnis erteilen, über die gesetzeskonforme Verwendung der Einnahmen aus den Gäste- und Tourismustaxen sowie den Gemeindebeiträgen gemäss Art. 14 dieses Gesetzes zu entscheiden.

- a) Die Tourismuskommission setzt sich aus 3-5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, wobei eine Person aus dem Gemeindevorstand vertreten sein muss. Es können 1-2 weitere Personen konsultativ Einsitz in die Kommission erhalten, wie Zweitwohnungsbesitzende oder andere Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Medel (Lucmagn) haben.
- b) Der Gemeindevorstand wählt die Mitglieder der Tourismuskommission.

- c) Falls die in Art. 2a vorgesehene Anzahl Mitglieder der Tourismuskommission nicht gestellt werden kann, fallen die Kompetenzen und Aufgaben der Tourismuskommission an den Gemeindevorstand zurück.

³Der Gemeindevorstand kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine Tourismusorganisation delegieren.

⁴Sämtliche rechtskräftige Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Art. 20 Ermessensveranlagung

¹Die Gäste- und Tourismustaxen werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

²Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 21 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Art. 22 Widerhandlungen

a) Grundsatz

¹Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Gäste- oder Tourismustaxe nebst Verzugszins als Nachsteuer erhoben.

²Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis Fr. 10'000.00 bestraft.

³Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴Die Busse gemäss lit. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf ein Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss lit. 3 gestrichen.

b) Bei juristischen Personen und Betrieben

¹Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Gäste- oder Tourismustaxen hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

²Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 22 auf die juristische Person anwendbar.

³Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 22 bleibt vorbehalten.

Art. 23 Rechtsmittel

¹Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der Veranlagungsbehörde angefochten werden.

²Einspracheentscheide können gemäss kantonalem Recht (VRG) angefochten werden.

Art. 24 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 25 Verfahrens- und Kostenregelungen

a) Kostenpflicht im Allgemeinen

¹Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Kosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

²Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Kosten solidarisch.

³Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

b) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten

¹In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

²Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

c) Kostenvorschuss

¹Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der Beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

²Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

³Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

d) Kostenbemessung

¹Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen Fr. 100.00 bis Fr. 10'000.00.

²Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

e) Weitere Bestimmungen

¹Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

²Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 60 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 26 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Aufhebung

Dieses Gesetz ersetzt das Kurtaxengesetz der Gemeinde Medel/Lucmagn vom 27. Januar 2005.

Art. 28 Genehmigung und Inkraftsetzung

¹Dieses Gesetz ist von der Gemeindeversammlung am 01.09.2016 genehmigt worden, und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

²Die Teilrevision des vorliegenden Gesetzes (Art. 7 und Art. 19) wurde von der Gemeindeversammlung am 08.06.2021 genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

³Die Teilrevision des vorliegenden Gesetzes (Art. 9, Art. 10 und Art. 13) wurde von der Gemeindeversammlung am 18.12.2025 genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Claudio Simonet

Flavio Giger